



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 7. November 1964

Teil III Nr. 106

Tag	Inhalt	Seite
23.10. 64	Anordnung über die Ausstattung von Tages- und Wohnunterkünften, die Einrichtungen der komplexen Arbeiterversorgung und der Bildungsstätten sowie die Differenzierung des Regelwertes für Wohnunterkünfte.....	855
	Berichtigung	858
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	858

Anordnung über die Ausstattung von Tages- und Wohnunterkünften, die Einrichtungen der komplexen Arbeiterversorgung und der Bildungsstätten sowie die Differenzierung des Regelwertes für Wohnunterkünfte.

Vom 23. Oktober 1964

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 25. September 1964 über Grundsätze zur Erhöhung des kulturell-technischen Niveaus und zur Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werktätigen auf Großbaustellen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 813) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Verkehrswesen und dem Minister für Handel und Versorgung sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Großbaustellen, die in der Liste der volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben enthalten sind sowie für die Folgeinvestitionen, die räumlich mit den Großbaustellen unmittelbar im Zusammenhang stehen.

§2

Lage und Ausstattung der Wohnunterkünfte

(1) Die Wohnunterkünfte für die Werktätigen auf Großbaustellen sind so einzurichten und auszustatten, daß in jeder Beziehung ein angenehmer Aufenthalt, ausreichende Erholung, abwechslungsreiche kulturelle und sportliche Betreuung und Selbstbetätigung, allseitige Bildungsmöglichkeit sowie eine einwandfreie hygienische Betreuung von Beginn der Bauarbeiten an durchgängig gewährleistet ist.

(2) Bei der Belegung der Wohnunterkünfte sind die Brigadekollektive möglichst geschlossen unterzubringen. Bei Schichtbetrieb ist durch entsprechende Zusammenlegung der Kollektive und durch richtige Organisation des Lagerablaufes die erforderliche Ruhe in der Wohnunterkunft zu gewährleisten.

(3) Zu den baulichen Einrichtungen der Wohnunterkünfte gehören Unterkunftsräume, Wasch-, Trocken- und Toiletteneinrichtungen, Kultur-, Versorgungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Bügelstuben. Der Umfang der einzelnen Einrichtungen richtet sich nach der Anzahl der in der Wohnunterkunft unterzubringenden Werktätigen der Großbaustelle. Die Wohnunterkünfte sind hell und freundlich zu gestalten.

(4) Der Standort der Wohnunterkunft ist in der Regel nicht mehr als 4 km von der Baustelle entfernt zu wählen.

(5) Sämtliche Räume und Zugänge zu den Wohnunterkünften sind nach TGL 0—5035 zu beleuchten. Die Wege zu den Wohnunterkünften sind zu befestigen und ebenfalls zu beleuchten. Bei komplexen Einrichtungen sind Verbindungsgänge zu den Wasch- und Toilettenanlagen zu schaffen.

(6) Die Zimmereinteilung soll 3 Betten, im Höchstfall 4 Betten vorsehen (keine Doppelstockbetten), die mit Federböden und Matratzen auszustatten sind. Die Betten dürfen nicht mit den Längsseiten aneinander stehen.

(7) Jedes Bett ist mit einem weichen Kopfkissen, einer Steppdecke bzw. 4 Schlafdecken und kompletter Bettwäsche zu versehen.

(8) Zu jedem Bettplatz gehört 1 verschließbarer Kleiderschrank, 1 Nachtschrank und 1 Nachttischlampe.

(9) Die Zimmer sind ausreichend mit Tischen, die mit Kunststoffbelag zu versehen sind, mit Stühlen und sonstigen Einrichtungsgegenständen wie Gardinen, Bilder usw. auszustatten.